



Unterrichtung 20/376

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesstatistikgesetzes

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport.

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 7125 | 24171 Kiel

An die
Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst, MdL
24105 Kiel

Ministerin

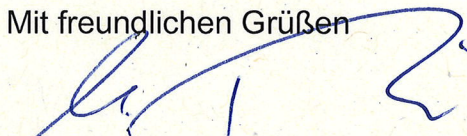
15. September 2026

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesstatistikgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesstatistikgesetzes übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Gesetzentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen



Magdalena Finke

Anlage



Gesetzentwurf

der Landesregierung - **Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen
und Sport**

Gesetz zur Änderung des Landesstatistikgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Änderung des Landesstatistikgesetzes

A. Problem

Das Landesstatistikgesetz ist die zentrale Rechtsgrundlage der Landes- und Kommunalstatistik Schleswig-Holsteins. Ferner dient es in Verbindung mit dem Bundesstatistik- sowie den einzelnen Bundesfachstatistikgesetzen als Grundlage für die Durchführung der Bundesstatistik. Schließlich definiert es die Aufgaben des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts (Statistikamt Nord) als zentraler Datendienstleister des Landes.

Die Rechtsgrundlagen der Bundesstatistik auf der Bundesebene wurden in den vergangenen Jahren regelmäßig weiterentwickelt. Das Landesstatistikgesetz wurde dagegen letztmalig im Jahr 2009 angepasst, sodass – soweit es in die Landeskompetenz fällt – Modernisierungsbedarf entstanden ist. Dieser zeigt sich neben Aspekten der Datenhaltung und Datenverknüpfung auch in dem Aufgabenkanon des Statistikamts Nord sowie an der Abbildung der Fortentwicklung der Zusammenarbeit der Statistikämter des Bundes und der Länder im Rahmen des statistischen Verbunds.

Der Verhaltenskodex über Europäische Statistiken für die nationalen und gemeinschaftlichen statistischen Stellen stellt im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) 223/2009 über europäische Statistiken (EUStatVO) eine Vielzahl an Grundsätzen auf, denen die amtliche Statistik und die statistischen Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union entsprechen sollen. Mit der Ausweitung des Aufgaben- und Rechtekatalogs für das Statistikamt Nord im LStatG erfüllt der Landesgesetzgeber mehrere Vorgaben der Europäischen Union zur Ausgestaltung der nationalen statistischen Stellen.

Mit der vorgeschlagenen Erweiterung des Aufgabenkatalogs in § 4 wird sichergestellt, dass sich das Statistikamt Nord bei der Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Veröffentlichung von amtlichen Statistiken aktiv einbringt. Die Veröffentlichung von Statistiken beinhaltet auch die mediale Begleitung der Veröffentlichung in statistischen

Berichten und modernen Datenbanken durch Presseinformationen und ggf. Pressekonferenzen.

Zudem wird die Änderung des Landesstatistikgesetzes genutzt, um, soweit möglich, Vorschriften zu ändern, die noch die Schriftform anordnen.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzesentwurf modernisiert im kompetenzrechtlich zulässigen Rahmen das Landesstatistikgesetz. Dabei stärkt es die Rolle des Statistikamts Nord.

In § 1 wird der Hinweis eingefügt, dass sich die Bezüge auf die jeweils gültige Fassung des Bundesstatistikgesetzes beziehen.

In § 4 wird der Aufgaben- und Rechtekatalog vom Statistikamt Nord präzisiert und erweitert.

Die Erweiterung in § 4 Absatz 2 Nr. 1 um die Aufgabe „Weiterentwicklung von Statistiken nach Absatz 1“ ist eine Anpassung an § 3 Absatz 1 Nr. 1 BStatG, wonach es Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist, Bundesstatistiken „methodisch und technisch im Benehmen mit den statistischen Ämtern der Länder vorzubereiten und weiterzuentwickeln“.

In der neuen Nr. 4 von § 4 Absatz 2 wird das Recht bzw. die Pflicht vom Statistikamt Nord formuliert, das Land Schleswig-Holstein bei der Ausgestaltung von statistischen Normen auf Bundes- und Landesebene zu beraten. Damit wird die gängige Praxis beschrieben, dass das Statistikamt Nord zu Gesetzgebungsvorhaben im Bund und im Land Schleswig-Holstein insbesondere gegenüber der Aufsichtsbehörde und / oder dem federführenden Fachressort Stellung nimmt und Änderungsbedarfe formuliert. Die neue Nr. 4 ist zudem eine Ausgestaltung der allgemeinen Aufgabe des Statistikamtes Nord nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Staatsvertrag, die Trägerländer „in allen Fragen der Statistik“ zu unterstützen und zu beraten.

Die neue Nr. 5 von § 4 Absatz 2 verschafft Rechtssicherheit hinsichtlich des Betriebs und der Weiterentwicklung von statistischen Datenbanken (z. B. in Form von DataWareHouses), die für die interne Arbeit aber auch für die Bereitstellung von Ergebnissen für die Öffentlichkeit zwingend notwendig sind.

Die Aufnahme der Aufgabe „statistische Forschungsvorhaben“ in § 4 Absatz 2 Nr. 6 soll eine Partizipation des Statistikamtes Nord an Forschungsprojekten der Trägerländer oder generell öffentlichen Projekten – auch als Kooperationspartner – ermöglichen. Damit könnten das Profil geschärft und die Attraktivität des Statistikamtes für Hochschul- und Fachhochschulabsolventen verbessert werden.

Die neuen Rechtsgrundlagen in § 4 Absatz 3 dienen der Rechtssicherheit. Mit dem Recht, auch Einzeldaten zu statistischen Zwecken an andere Statistikämter übermitteln zu dürfen, ist es möglich, länderüberschreitende Auswertungen vorzunehmen und eigene oder gemeinsame statistische Datenbanken zu betreiben.

Der neue Absatz 4 orientiert sich an der Zusammenarbeit der statistischen Ämter nach § 3a Bundesstatistikgesetz. Diese Vorschrift erlaubt die Zusammenarbeit im statistischen Verbund und die Übertragung von Teilarbeiten von der Durchführung der Statistiken an andere Statistikämter. Die Zusammenarbeit kann dabei unter anderem auch Hilfsmaßnahmen technischer Art umfassen. Hierunter sind z.B. Softwareentwicklungen und die Bereitstellung von Rechenzentrumskapazitäten oder von Softwarelizenzen zu verstehen. Da eine Zusammenarbeit die Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung von Einzelangaben notwendig machen kann, bedarf es hierfür wegen des Statistikgeheimnisses einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage. Da § 3a Bundesstatistikgesetz lediglich derartige Zusammenarbeiten im Bereich der Bundesstatistik umfasst, besteht ein Bedarf, um den Bereich der (koordinierenden) Landesstatistik abzudecken.

In § 6 wird die Angabe zur Ausübung der Dienstaufsicht über das Statistikamt Nord durch das Innenministerium bzw. das „für Inneres zuständige Landesministerium“ (aktuell MIKWS) präzisiert.

Um die Kenntnis über die kommunalen, abgeschotteten Statistikstellen zu erhöhen, wird in § 7 Absatz 6 eine Anzeigepflicht gegenüber dem Innenministerium eingeführt.

In § 11 Absatz 2 und in § 12 Absatz 1 wird das Schriftformerfordernis soweit möglich abgeschwächt, um die Kommunikation zwischen den Auskunftspflichtigen bzw. den zu Befragenden mit dem Statistikamt Nord zu vereinfachen.

In dem neuen § 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1a wird die Regelung in § 16 Absatz 1 Nummer 1 BStatG übernommen, wonach Einzelangaben nicht der Geheimhaltungspflicht unterliegen, wenn die Betroffenen einer Übermittlung oder Veröffentlichung nachweislich zugestimmt haben. Es werden in der neuen Norm jedoch grundsätzlich keine besonderen Formvorgaben gemacht. In § 16 Absatz 1 Nr. 1 BStatG geht noch von einer „schriftlichen Einwilligung“ aus.

Die Änderung von § 16 Absatz 1 ist eine Klarstellung, dass eine statistische Aufbereitung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug durch das Statistikamt Nord einer Vereinbarung mit diesem bedarf. So können z.B. die Landesministerien mit dem Statistikamt Nord insbesondere vereinbaren, welche Qualität die bereitgestellten Verwaltungsdaten haben müssen oder welche Erscheinungsform das Ergebnis der statistischen Aufbereitung durch das Statistikamt Nord haben soll.

Im Weiteren erfolgen redaktionelle Anpassungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Durch den Gesetzentwurf ergeben sich unmittelbar keine Auswirkungen. Die Aufgaben werden bereits durch das Statistikamt Nord ausgeübt und im Rahmen der Zuschüsse der Trägerländer finanziert. Die Kosten des Betriebs der Datenbanken werden in den Haushalten des Statistikamts Nord vorgehalten.

2. Verwaltungsaufwand

Verwaltungsaufwand entsteht in erster Linie im Statistikamt Nord. Die neuen Rechtsgrundlagen in § 4 LStatG für Datenhaltungen und Datenübermittlungen durch das Statistikamt Nord reduzieren mittel- bis langfristig die Aufwände der Statistikämter des

Bundes und der Länder, sie reduzieren u. a. die bisherigen Aufwände zum Schließen von bi- und multilateralen Verwaltungsvereinbarungen unter den Statistikämtern des Bundes und der Länder.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die private Wirtschaft wird durch die neuen Rechtsgrundlagen für Datenhaltungen und Datenübermittlungen in § 4 LStatG mittelbar entlastet.

E. Nachhaltigkeit

Die Änderungen des LStatG haben keinen unmittelbar nachhaltigen Effekt, sie bewirken aber mittelbar, dass die vorhandenen Daten von den Statistikämtern sowie nach der Veröffentlichung der Ergebnisse von den Bürgerinnen und Bürgern besser genutzt werden können und die auskunftspflichtigen Personen entlastet werden.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Die Änderung des LStatG Schleswig-Holstein geht einher mit einer Änderung des Hamburgischen Statistikgesetzes ebenfalls mit Stand aus dem Jahr 2009, damit die Rechtsgrundlagen zu den Aufgaben und Rechten des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein aufeinander abgestimmt werden.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf ist dem Landtag mit Schreiben vom [XX.XX.2026] zur Unterrichtung zugeleitet worden.

H. Federführung

Federführend ist die Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport.

Gesetz zur Änderung des Landesstatistikgesetzes

Vom [XX.XX.202X]

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesstatistikgesetz vom 8. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 573), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462)“ durch die Angabe „Bundesstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2019 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152),“ ersetzt.

b) In Nummer 1 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein - Anstalt des öffentlichen
Rechts

(1) Zuständig für die Durchführung von Statistiken aufgrund von unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union sowie Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes ist das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein - Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Aufgaben des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein sind insbesondere

1. Statistiken nach Absatz 1 methodisch und technisch vorzubereiten und weiterzuentwickeln sowie bei der Vorbereitung und Weiterentwicklung mitzuwirken,
2. im Rahmen der Statistiken nach Absatz 1 Daten zu erheben, zusammenzuführen, aufzubereiten und zu speichern,
3. statistische Ergebnisse in der erforderlichen Gliederung zu erstellen, in sachlich, räumlich und zeitlich vergleichbarer Form dauerhaft nutzbar zu speichern, auszuwerten, in wissenschaftlichen Gesamtsystemen zusammenzufassen, weiterzugeben und zu veröffentlichen,
4. an der Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitzuwirken, die die Bundes- oder Landesstatistik betreffen,
5. statistische Datenbanken zu betreiben sowie inhaltlich und technisch weiterzuentwickeln,
6. statistische Forschungsvorhaben durchzuführen.

(3) Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein ist befugt, den anderen Statistikämtern des Bundes und der Länder für gemeinsame Statistikregister, für Auswertungen oder für methodische Untersuchungen Einzelangaben zu übermitteln.

(4) Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein darf hinsichtlich der Durchführung von Statistiken und sonstigen Arbeiten statistischer Art die Ausführung

von Arbeiten oder Hilfsmaßnahmen durch Verwaltungsvereinbarungen auf andere Statistikämter des Bundes oder der Länder übertragen oder sich von diesen übertragen lassen. Davon ausgenommen sind die Heranziehung zur Auskunftserteilung und die Durchsetzung der Auskunftspflicht. Im Rahmen der Zusammenarbeit ist die Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung von Einzelangaben zulässig. Zu den statistischen Arbeiten nach Satz 1 gehört auch die Bereitstellung von Daten für die Wissenschaft.

(5) Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein stellt gemäß § 2 Offene-Daten-Gesetz vom 16. März 2022 (GVBl. Sch.-H. S. 285) unbearbeitete Daten im Sinne des Offene-Daten-Gesetzes zum Datenabruf im Open-Data-Portal des Landes Schleswig-Holstein zum Datenabruf bereit.“

4. In § 6 Absatz 1 wird die Angabe „§ 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.

5. § 6 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In Angelegenheiten der Fachaufsicht ist der Vorstand des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein ausschließlich dem Land verantwortlich; er untersteht der Dienstaufsicht des für Inneres zuständigen Landesministeriums und der Fach- und Rechtsaufsicht des für die amtliche Statistik zuständigen Landesministeriums.“

6. In § 7 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Einrichtung einer kommunalen Statistikstelle ist dem für die amtliche Statistik zuständigen Landesministerium anzuzeigen.“

7. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Auskunftspflicht besteht gegenüber den Erhebungsstellen und den von ihnen eingesetzten Erhebungsbeauftragten. Die Auskunft ist wahrheitsgemäß, vollständig,

fristgemäß sowie formgemäß zu erteilen. Die Antwort kann elektronisch, schriftlich, mündlich oder telefonisch erteilt werden, soweit diese Möglichkeit zur Antworterteilung von der Erhebungsstelle angeboten wird. Im Falle einer ausschließlich elektronisch möglichen Antworterteilung kann zur Vermeidung unbilliger Härte die zuständige Stelle auf Antrag eine Ausnahme zulassen.“

8. In § 12 Absatz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in geeigneter Form“ ersetzt.

9. Nach § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird die folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Einzelangaben, in deren Übermittlung oder Veröffentlichung die Betroffenen nachweisbar eingewilligt haben, wobei nur bei besonders schutzbedürftigen Daten nach Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung die Schriftform zu wahren ist,“

10. § 16 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit Landesbehörden aufgrund nicht statistischer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften Daten erheben oder bei ihnen Daten auf sonstige Weise anfallen, kann die statistische Aufbereitung dieser Daten durch das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein ganz oder teilweise mit diesem vereinbart werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Kiel,

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Daniel Günther
Ministerpräsident

Magdalena Finke
Ministerin für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport

Begründung

Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage und Zielsetzung

Das Landesstatistikgesetz ist die zentrale Rechtsgrundlage der Landes- und Kommunalstatistik Schleswig-Holsteins. Ferner dient es in Verbindung mit dem Bundesstatistik- sowie den einzelnen Bundesfachstatistikgesetzen als Grundlage für die Durchführung der Bundesstatistik. Dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts (Statistikamt Nord) obliegt die Durchführung von Statistiken, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 4 LStatG). Die Änderungen des LStatG sind notwendig, um das Statistikamt Nord mit den notwendigen Rechten für eine moderne Datenhaltung und Datenübermittlung auszustatten.

Der Verhaltenskodex über Europäische Statistiken für die nationalen und gemeinschaftlichen statistischen Stellen stellt im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) 223/2009 über europäische Statistiken (EUStatVO) eine Vielzahl an Grundsätzen auf, denen die amtliche Statistik und die statistischen Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union entsprechen sollen. Mit dem Erweitern des Aufgabenkatalogs erfüllt der Landesgesetzgeber mehrere Vorgaben der Europäischen Union zur Ausgestaltung der nationalen statistischen Stellen sowie hinsichtlich der Vorgaben im Rahmen der Zusammenarbeit der Statistikämter des Bundes und der Länder im statistischen Verbund.

II. Wesentlicher Inhalt

Mit dem geänderten Aufgabenkatalog (§ 4 LStatG) wird sichergestellt, dass sich das Statistikamt Nord bei der Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Veröffentlichung von amtlichen Statistiken aktiv einbringt. Die Veröffentlichung von Statistiken beinhaltet auch die mediale Begleitung der Veröffentlichung in statistischen Berichten und Datenbanken durch Presseinformationen und ggf. Pressekonferenzen.

Vor den erklärten politischen Zielen, die auskunftsgebenden Personen zu entlasten und vermehrt vorhandene Verwaltungs- bzw. Registerdaten zu nutzen (siehe u.a. die Einführung eines Registerzensus in Deutschland), erhält das Statistikamt Nord aus-

drücklich das Recht, sofern erforderlich und nützlich Einzelangaben unterschiedlicher Quellen zusammenzuführen, um Erkenntnisse zu gewinnen und die Qualität der Daten zu verbessern.

Zur Vertiefung der Rechtssicherheit wird in dem Landesstatistikgesetz Schleswig-Holstein eine ausdrückliche allgemeine Rechtsgrundlage aufgenommen, wonach das Statistikamt Nord den anderen Statistikämtern des Bundes und der Länder für gemeinsame Statistikregister oder für methodische Untersuchungen und Auswertungen auch Einzelangaben übermitteln darf.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 2 Satz 1)

Nummer 1 ist eine redaktionelle Anpassung, da das Bundesstatistikgesetz einer laufenden Weiterentwicklung unterliegt.

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 2 Nummer 1)

Nummer 2 ist eine redaktionelle Anpassung an das geänderte Recht der Europäischen Union.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Die Änderung im neuen Absatz 1 ist eine redaktionelle Anpassung an das geänderte Recht der Europäischen Union.

Die Präzisierungen und Erweiterungen des Aufgabenkatalogs des Statistikamts Nord im neuen Absatz 2 dienen der Abbildung der Aufgaben des Statistikamts Nord auf-

grund des Bundesstatistikgesetzes und des Verhaltenskodex für Europäische Statistiken (Code of Practice, siehe u.a. Grundsatz 6 mit der Pflicht zur Veröffentlichung und Grundsatz 15 mit der Vorgabe, moderne Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Plattformen einzusetzen).

In § 4 Absatz 2 Nr. 4 wird das Recht bzw. die Pflicht vom Statistikamt Nord formuliert, das Land Schleswig-Holstein bei der Ausgestaltung von statistikrechtlichen Normen auf Bundes- und Landesebene zu beraten.

Die Aufnahme von § 4 Absatz 2 Nr. 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder Datenbanken und Statistische Informationssysteme betreiben, in denen erhobene Daten aus Erhebungen gesammelt und zum Teil verknüpft werden. Diese Informationssysteme beruhen auf sehr unterschiedlichen technischen Grundlagen und Datenbankarchitekturen. In der Regel werden darin ausschließlich Aggregatdaten gespeichert. Hierbei ist sichergestellt, dass weiterhin die Vorgaben der Statistischen Geheimhaltung gelten.

In den Statistikgesetzen des Bundes bzw. anderer Länder sind entsprechende Rechtsgrundlagen zur Einrichtung und zum Betrieb dieser statistischen Datenbanken bzw. Informationssysteme durch die Statistikämter bereits enthalten, vgl. u.a. § 3 Absatz 1 Nr. 14 BStatG für das Statistische Bundesamt; § 21 LStatG Berlin, § 12 Nr. 7 LStatG Bremen; § 3 Absatz 2 Nr. 3 LStatG Baden-Württemberg; § 3 Absatz 2 Nr. 4 LStatG Saarland.

Mit einer ausdrücklichen Aufnahme der Aufgabe „Forschung“ (Nr. 6), die im Rahmen des in der Gesetzgebung befindlichen Forschungsdatengesetzes so auch für das Statistische Bundesamt angedacht ist, wäre eine Partizipation an Forschungsprojekten der Trägerländer oder generell öffentlichen Projekten – auch als Kooperationspartner – leichter möglich.

Die neuen Rechtsgrundlagen nach Absatz 3 dienen der Rechtssicherheit. Wie etwa in den Landesstatistikgesetzen von Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sollte auch in den Landesstatistikgesetzen von Hamburg und Schleswig-Holstein jeweils eine ausdrückliche allgemeine Rechtsgrundlage aufgenommen werden, wonach das Statistikamt Nord den anderen Statistikämtern des Bundes und der Länder für gemeinsame Statistikregister

oder für methodische Untersuchungen und Auswertungen auch Einzelangaben von Bundes- und Landesstatistiken übermitteln darf.

Der neue Absatz 4 orientiert sich an der Zusammenarbeit der statistischen Ämter nach § 3a Bundesstatistikgesetz. Da § 3a Bundesstatistikgesetz nur für die Bundesstatistik gilt, bedarf für den Bereich der (koordinierten) Landesstatistiken einer entsprechenden Regelung. Die Vorschrift erlaubt die Zusammenarbeit im statistischen Verbund und die Übertragung von Teilarbeiten von der Durchführung der Statistiken an andere Statistikämter. Die Zusammenarbeit kann dabei unter anderem auch Hilfsmaßnahmen technischer Art umfassen. Hierunter sind z.B. Softwareentwicklungen und die Bereitstellung von Rechenzentrumskapazitäten oder von Softwarelizenzen zu verstehen. Da eine Zusammenarbeit die Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung von Einzelangaben notwendig machen kann, bedarf es hierfür wegen des Statistikgeheimnisses einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage.

Nach § 4 Satz 2 Nr. 3 LStatG (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 LStatG i.d.F. des Änderungsgesetzentwurfes) ist es Aufgabe des Statistikamtes Nord, statistische Ergebnisse in der erforderlichen Gliederung nicht nur zu erstellen, in sachlich, räumlich und zeitlich vergleichbarer Form dauerhaft nutzbar zu speichern, auszuwerten, in wissenschaftlichen Gesamtsystemen zusammenzufassen und weiterzugeben, sondern es ist auch Aufgabe des Statistikamtes Nord, diese statistischen Ergebnisse zu veröffentlichen. Die Darstellung der Landesstatistiken ist von Natur aus Sache der Landesämter. Im Landesstatistikgesetz wird festgeschrieben, dass im Zeitpunkt nach der formalen Veröffentlichung insbesondere auf der Homepage des Statistikamtes Nord die Ergebnisse der amtlichen Statistik für Schleswig-Holstein – europäische Statistiken, Bundesstatistiken und Landestatistiken sowie statistische Aufbereitungen von Daten aus dem Verwaltungsvollzug – im Open-Data-Portal des Landes Schleswig-Holstein (§ 4 Absatz 1 des Offene-Daten-Gesetzes vom 16. März 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 285) veröffentlicht werden.

Zu Nummer 4 (§ 6 Absatz 1)

Nummer 4 ist eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des § 4 durch Nummer 3.

Zu Nummer 5 (§ 6 Absatz 2)

Der Vorstand des Statistikamts Nord nimmt die Fachaufsicht im Wege der Organleihe als Organ des Landes wahr. Aufgrund der Unabhängigkeit der amtlichen Statistik unterliegt er einer äußerst zurückgenommenen Dienstaufsicht; Dienstaufsichtsbehörde ist das für Inneres zuständige Landesministerium. Vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung einer objektiven und unabhängigen Statistik ist die Fach- und Rechtsaufsicht angemessen und ein Gleichklang zum Staatsvertrag hergestellt. Im Übrigen ist Nummer 5 eine redaktionelle Anpassung, da sich Anzahl, Namen und Zuständigkeiten der Landesministerien regelmäßig ändern.

Zu Nummer 6 (§ 7 Absatz 6)

Mit Nummer 6 wird eine Informationspflicht geschaffen, damit das zuständige Landesministerium und hierüber das Statistikamt Nord über die abgeschotteten kommunalen Statistikstellen Kenntnis hat.

Zu Nummer 7 (§ 11 Absatz 2)

Mit Nummer 7 werden in § 11 Absatz 2 die aktuell gängigen Erhebungsmethoden aufgeführt. Je nach Erhebung müssen die Auskunftspflichtigen eine elektronische Datenübermittlung per Internet vornehmen oder den Erhebungsbeauftragten persönlich Auskünfte geben, die dieser elektronisch per Tablet oder Notebook aufnimmt. Im Ausnahmefall kommen noch Erhebungsbogen aus Papier zum Einsatz. Dabei kann

auch eine Pflicht zur Nutzung der elektronischen Auskunftserteilung bestehen. Zur Vermeidung unbilliger Härten, z.B. sofern die auskunftspflichtige Person über keinen Internetzugang verfügt, soll der jeweiligen Erhebungsstelle die Erteilung einer Ausnahme möglich sein.

Zu Nummer 8 (§ 12 Absatz 1)

Mit Nummer 8 wird die Form der Unterrichtung ausgeweitet. Die Unterrichtung kann auch elektronisch erfolgen.

Zu Nummer 9 (§ 13 Absatz 1)

Personen sollen im Rahmen ihrer Auskunftserteilung die Möglichkeit erhalten, in eine Weitergabe der sie betreffenden Daten einzuwilligen. Eine entsprechende Regelung besteht für die Bundesstatistik (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 BStatG). Es werden grundsätzlich jedoch keine besondere Formvorgaben gemacht. Die Betroffenen können insbesondere bei Online-Befragungen ihre Einwilligung zur Weitergabe ihrer Angaben auch durch das Setzen eines "Häkchens" erklären. Hierdurch wird die Nutzung elektronischer Medien praxis- und lebensnah gestaltet. Gleichwohl muss die Einwilligung im Rahmen der allgemeinen Aktenhaltung nachweisbar sein.

Lediglich bei besonders schutzbedürftigen Daten nach Artikel 9 Datenschutz-Grundverordnung soll eine schriftliche Einwilligung erforderlich sein. Artikel 9 Datenschutz-Grundverordnung (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten) nennt als entsprechende personenbezogene Daten solche, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung.

Zu Nummer 10 (§ 16 Absatz 1)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass eine statistische Aufbereitung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug durch das Statistikamt Nord einer Vereinbarung mit diesem bedarf. Hierdurch kann etwa vereinbart werden, welche Qualität die bereitgestellten Daten haben müssen oder welche Erscheinungsform das Ergebnis der statistischen Aufbereitung haben soll.

Zu Artikel 2 Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.